ZBB 2005, 376

EStG § 4 Abs. 3, § 7g Abs. 4, 5, 6

Erfolgswirksame Auflösung einer Ansparrücklage

BFH, Urt. v. 28.04.2005 – IV R 30/04 (FG Karlsruhe), BB 2005, 1788 = NJW 2005, 2878

Amtlicher Leitsatz:

Eine unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Höchstgrenze gebildete Ansparrücklage ist auch dann gemäß § 7g Abs. 4 Satz 2 EStG in voller Höhe erfolgswirksam aufzulösen, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt und das Finanzamt die Höhe der Rücklage nicht beanstandet hat. Der Auflösungsbetrag unterliegt in vollem Umfang dem Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 und Abs. 6 EStG.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG